

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 6

Artikel: Ist ein Streik in jedem Falle der Bruch eines Gesamtarbeitsvertrages?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tion verbessert wird und die Produktionskosten sich vermindern. Sie sollen Vorschriften ausarbeiten für eine Normalisierung der Waren, so dass in jeder Unternehmung die Spezialisierung der Produktion, soweit möglich, durchgeführt werden kann und eine Massenfabrication möglich wird.

Sie sollen weiters den kraftverschwendenden Konkurrenzkampf, sowohl beim Ankauf der Rohstoffe wie beim Absatz der Produkte, überflüssig machen.

2. Der Zentrale Betriebsrat soll ferner die Warenpreise, die die Reserven, die Abschreibungen und die Gewinnverteilung feststellen und im Einvernehmen mit den Gewerkschaften die Arbeitsbedingungen in dem Betrieb regeln. Jeder Unternehmer als Einzelner geniesst Bewegungsfreiheit nur innerhalb des Rahmens der vom Zentralen Betriebsrat festgesetzten Vorschriften.

3. Auch in den zu einer Betriebsorganisation vereinigten Unternehmungen sollen, sobald diese Unternehmungen ein Personal von genug grossem Umfang beschäftigen, Betriebsräte eingeführt werden, die dieselben Befugnisse erhielten, die den Räten in den sozialisierten Betrieben zuerkannt werden.



Ist ein Streik in jedem Falle der Bruch eines Gesamtarbeitsvertrages?

Das Schweizerische Bundesgericht hat in seiner Sitzung vom 11. November 1919 in Sachen der Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes als Beklagter und Berufungskläger und der Firma Fritz Marti A.-G., Bern, als Klägerin und Berufungsbeklagte die vorstehende Frage *entschieden verneint*.

Der Sachverhalt ist folgender: Zwischen der Firma Fritz Marti A.-G. und dem Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband besteht ein Gesamtarbeitsvertrag über die Arbeits- und Freizeit, Kündigung, Lohnverhältnisse usw. Für den Fall der Uebertretung dieses Vertrages bestimmt Art. 14 desselben u. a.: «Im Falle von Kollektivstreitigkeiten verfällt die Partei, welche den Vertrag zu Unrecht bricht, in eine Konventionalstrafe von Fr. 1000.—».

Anlässlich des am 9. November 1918 in verschiedenen Ortschaften der Schweiz als Protest gegen das vom Bundesrat erlassene Truppenaufgebot erklärten Proteststreiks legte die gesamte Arbeiterschaft der Klägerin die Arbeit nieder. Drei Tage später brach der Generalstreik aus, worauf die Arbeiter am 12., 13. und 14. November wiederum von der Arbeit fernblieben. In diesem Verhalten ihrer Arbeiter erblickte die Klägerin einen doppelten Bruch des Gesamtarbeitsvertrages und klagte den Verband auf Zahlung des doppelten Betrages der abgemachten Konventionalstrafe ein. Der Verband beantragte die Abweisung der Klage, weil die Strafe laut Vertrag nur verfallen gewesen wäre, *wenn es zu einer Kollektivstreitigkeit über den Gesamtarbeitsvertrag gekommen wäre*. Diese Voraussetzung treffe nicht zu. Die Arbeiter hätten nur ihre *Dienstverträge* verletzt, eine Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages sei dagegen nicht eingetreten. Der Gesamtarbeitsvertrag regle nur die Arbeitsbedingungen, unter denen spätere Dienstverträge abgeschlossen werden müssen; dagegen sei er nicht Dienstvertrag und begründe insbesondere keine Arbeitspflicht. Wenn daher die Arbeiter der Klägerin von der Arbeit wegblieben, um ihre politische Ueberzeugung zu manifestieren, so lasse das den Gesamtarbeitsvertrag unberührt. Ohne eine besondere Abmachung statuiere der Gesamtarbeits-

vertrag auch nicht eine *absolute*, sondern nur eine *relative* Friedenspflicht, die Pflicht, *nicht gegen das im Vertrag Geregelte anzukämpfen*. Die Konventionalstrafe könnte zudem nur gefordert werden, wenn eine Vertragsverletzung zu Unrecht vorgekommen wäre, während das Verhalten der Arbeiterschaft durch die Grundsätze der Solidarität, deren Missachtung in Arbeiterkreisen ehrlos mache, geboten gewesen sei.

Trotz dieser rechtlichen Einwände hat der Appellationshof des Kantons Bern die Klage zugesprochen, davon ausgehend, dass die Arbeiter der Klägerin den Gesamtarbeitsvertrag gebrochen, indem sie die darin aufgestellten Bestimmungen über die Arbeitszeit missachtet haben. Dieser Vertragsbruch wurde dadurch nicht entschuldigt, dass die besondere Moral der Gesellschaftsschicht, welcher die Arbeiter angehören, den Streikbruch als unmoralisch bezeichne. Massgebend sei die herrschende Auffassung, nach der in erster Linie der Grundsatz des Vertrages treu beobachtet werden müsse.

Gegen dieses Urteil hat der Verband die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und Abweisung der Klage beantragt. In der Begründung der Berufung wird im wesentlichen die Stellungnahme vor kantonalen Instanz bestätigt. Die Klägerin hat anderseits Abweisung der Berufung angetragen und den Standpunkt eingenommen, der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages begründe unter den Vertragsparteien eine *allgemeine* Friedenspflicht, es sei also während der Vertragsdauer jede Arbeitseinstellung verboten. Das vorinstanzliche Urteil müsse deshalb bestätigt werden.

Das Bundesgericht kommt zu dem entgegengesetzten Schluss. In den Erwägungen zu seinem Urteil nimmt es einen Standpunkt ein, der sich vollständig mit dem des angeklagten Verbandes deckt: Durch die Streiks vom November 1918 seien zwar die Dienstverträge gebrochen, dagegen sei der Gesamtarbeitsvertrag damit *nicht* verletzt worden. Eine absolute Friedenspflicht lasse sich aus dem Gesamtarbeitsvertrag *nicht* ableiten. Die gegenteilige Auffassung der klägerischen Firma stehe im Widerspruch mit der geltenden Rechtsanschauung, nach der «*von einem Vertragsbruch durch Streiks nur die Rede sein könne, soweit eine solche Kampfhandlung sich gegen den Vertrag richte, d. h. eine Aenderung desselben anstrebe*». Das Bundesgericht bezieht sich hier auf massgebende Rechtslehrer, die Praxis des deutschen Reichsgerichts sowie auf unsern Geestzentwurf über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Natürlich stehe es den Vertragsparteien frei, ausdrücklich die allgemeine Friedenspflicht zu statuieren. Geschieht dies nicht, wie im vorliegenden Fall, so beschränke sich die Friedenspflicht nur auf die Verhältnisse, die *im Vertrag geregelt sind*. Der Beklagte habe zwar allgemein für die Erfüllung des Vertrages durch die Arbeiter einzustehen, die Konventionalstrafe aber soll er nur bezahlen müssen, «*wenn er ungerechtfertigterweise eine Kollektivstreitigkeit anhebt, die sich gegen den Vertrag richtet*». Die beiden Streiks müssten danach erklärt worden sein, um eine Aenderung des Vertrages zu bewirken oder um einer unrichtigen Auslegung des Vertrages zur Anerkennung zu verhelfen. Statt dessen bezweckten die klägerischen Arbeiter, als sie die Arbeit niederlegten, «*lediglich eine Manifestation gegen die behördlichen Massnahmen (Militäraufgebot), eine Demonstration aus politischen Gründen*». — Ein Streit über den Vertrag bestand also nicht».

Demnach erkennt das Bundesgericht: *Die Berufung wird gutgeheissen, das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen*. Die Klägerin wird zur Zahlung aller Gerichtskosten im kantonalen wie im bundesgerichtlichen Verfahren verurteilt und hat

ausserdem den beklagten Verband für alle seine Prozesskosten zu entschädigen.

Das Urteil des Bundesgerichts ist von weittragender grundsätzlicher Bedeutung für unsere Gewerkschaften. Es bestätigt in allen Punkten die rechtliche Stellungnahme des Verbandes der Metall- und Uhrenarbeiter und beantwortet die eingangs aufgeworfene Frage durch die unzweideutige Erklärung, dass von einem Vertragsbruch durch Streiks nur die Rede sein könne, «soweit eine solche Kampfhandlung sich gegen den Vertrag richtet, d. h. eine Aenderung desselben anstrebt».

Dass der Schuss der Firma Fritz Marti hintenhin- aus gegangen ist, ist eine ergötzliche Zugabe.



Gewerkschaftsbund und Arbeitslosenunterstützung.

*Bundesratsbeschluss
betreffend*

*teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.
(Vom 18. Mai 1920.)*

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den zweiten Absatz von Ziffer I des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates,

in der Absicht, die Arbeitslosenunterstützung gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919* einzuschränken, soweit die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes dies erlaubt,

beschliesst:

Art. 1. Die Unterstützungen gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 werden vom 24. Mai 1920 an eingestellt für folgende in Nummer 11 des «Schweizerischen Arbeitsmarktes» verzeichneten Berufsarten:

im *Baugewerbe*: alle Berufsarten, mit Ausnahme der Tapezierer;

im *Holz- und Glasgewerbe*: alle, mit Ausnahme der Anschläger;

in der *Metallindustrie*: alle, mit folgenden Ausnahmen: Dreher, Elektromonteur, Heizer und Maschinenisten, Installateur, Mechaniker, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Hilfsmonteur, Metallhandlanger;

aus der *Bekleidungs- und Textilindustrie*: Coiffeure, Hutmacher, Kürschner, Posamenter, Schneider, Weber, Appreturarbeiter, Spinner, Chemische Wäscher, Stricker, Färber, Seiler und Blattmacher;

aus der *Lebens- und Genussmittelindustrie*: Tabakarbeiter, Zigarettenmaschinisten und Müller;

aus dem *graphischen Gewerbe*: Typographen, Maschinensetzer, Chromodrucker, Kartonnagebuchbinder, -maschinisten und -zuschneider.

aus dem *Hotel- und Wirtschaftswesen*: Hotelgärtner, Kellermeister, Küchenburschen, Officeburschen;

in der *Landwirtschaft und Gärtnerei*: alle Berufsarten.

Ferner für alle weiblichen Personen, mit Ausnahme gelernter Arbeiterinnen in der Uhrenindustrie und Stickerei.

Art. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, je nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung einzelnen der in Art. 1 erwähnten Kategorien neuerdings zu gewähren oder umgekehrt die Einstellung der Unterstützungen

* Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXV, S. 897.

auf andere Berufskategorien auszudehnen. Es wird den Beginn der Wirksamkeit seines Entscheides jeweils rechtzeitig den Kantonsregierungen mitteilen und im Bundesblatt veröffentlichen.

Bern, den 18. Mai 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Motta.

* * *

Bern, den 26. Mai 1920.

An das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
Bern.

Der Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1920 betr. teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung hat in den Kreisen der Arbeiterschaft starke Missstimmung geweckt.

Es ist dies auch begreiflich. Im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 ist keine Stelle zu finden, in der irgendwelche Andeutung dafür gegeben ist, dass der Bundesrat den Beschluss *etappenweise* annullieren könne oder dürfe.

Der Artikel 42 sagt ausdrücklich: «Die Aufhebung des Beschlusses wird erfolgen, sobald die Umstände es erlauben». Mit keinem Wort ist davon die Rede, dass eine teilweise Ausserkrafterklärung möglich ist.

Die gegebenen Umstände rechtfertigen die Ausserkrafterklärung auch in keiner Weise. Wohl sind einige Gewerbe momentan gut beschäftigt. Diese bedürfen der Unterstützung jetzt nicht. Sollte sich jemand aus diesen Gewerben zum Bezug der Unterstützung melden, der nachgewiesene Arbeitsgelegenheit ausschlägt, so kann ihm nach den recht scharfen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses ohne weiteres die Unterstützung abgesprochen werden. Dagegen wird der Bundesratsbeschluss in seiner summarischen Fassung vielen Arbeitslosen zu Unrecht den Anspruch auf Unterstützung entziehen. Der Bundesrat stellt in Aussicht, event. in einzelnen Fällen nach Prüfung der Sachlage die Unterstützung zu bezahlen. Damit ist den Arbeitern jedoch in keiner Weise gedient. Wir haben bereits genügend erfahren, wie langwierig solche Untersuchungen sind und wie wenig in der Regel dabei herauskommt.

Im übrigen ist die wirtschaftliche Lage so unsicher, dass auch der Bundesrat keine Gewähr für die Stabilität der Wirtschaftslage übernehmen wird.

Wogegen die Arbeiterschaft mit aller Entschiedenheit protestiert, ist der Umstand, dass der Aufhebungsbeschluss gefasst wurde, ohne die Nächstbeteiligten, die Arbeiter der Branchen, in denen die Unterstützung sistiert wurde, irgendwie über ihre Meinung zu befragen.

In Dutzenden von Fällen ist die eidg. Arbeitslosenfürsorgestelle an die Verbände gelangt mit der Aufforderung, sich darüber auszusprechen, ob sich die Sistierung der Beitragspflicht der Unternehmer rechtfertige. Die Aufhebung der gesamten Unterstützung für ganze Gruppen wird dagegen unter vollständiger Ignorierung dessen, was die Arbeiter dazu zu sagen hätten, mit einem Federzug verfügt.

Der Beschluss selber ist im gegenwärtigen Moment und für so lange, bis die Frage der Arbeitslosenunterstützung gesetzlich geregelt ist, falsch, wenn nicht in gewisser Hinsicht verhängnisvoll, und wir verlangen daher dringend, ihn in Wiedererwägung zu ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Bundeskomitee des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes,
Der Sekretär: